

# Öffentliche Bekanntmachung

## Offenlegung der Ergebnisse von Katastervermessung nach §§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz<sup>1</sup> (SächsVermKatG) für die Gemarkung Klaffenbach in der Gemeinde Chemnitz

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, hat durch Katastervermessung Liegenschaftsgrenzen in der Örtlichkeit bestimmt (Grenzwiederherstellung):

### Betroffenes Flurstück

**Gemeinde:** Chemnitz  
**Gemarkung:** Klaffenbach  
**Flurstück:** 449/18

### Inhalte der Verwaltungsakte

1. Grenzwiederherstellung
2. Abmarkung

Allen Eigentümern und Bevollmächtigten der oben genannten Flurstücke werden die Verwaltungsakte dazu durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz<sup>2</sup> (SächsVermKatGDVO).

Die Unterlagen liegen ab dem **18.12.2023 bis zum 26.01.2024 (nicht vom 25.12.2023 bis 29.12.2023)** im Vermessungsbüro Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz in der Zeit von

**Montag bis Freitag 8:00 – 17:00**

zur Einsichtnahme bereit.

Die Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Für eventuelle Fragen stehen auch wir Ihnen gern zur Verfügung.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur                      Tel.: 0371 / 918 928 20  
Dipl.-Ing. Winfried Kraft    Fax: 0371 / 918 928 28  
Henriettenstraße 2    Web: [www.vb-kraft.de](http://www.vb-kraft.de)  
09112 Chemnitz    Email: [verm@vb-kraft.de](mailto:verm@vb-kraft.de)

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148)

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Katastervermessung zur Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Winfried Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

gez. Dipl. Ing. Winfried Kraft  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur